IMT Nuremberg Archives

H – 3840

International Court of Justice

H3840 – 0002

Abschr.
1) v. Lammers
2) Gauleiter } gl.
A. 2/4.

Der Reichsminister
für die besetzten Ostgebiete

, den 2. April 1943

- Nr. 847/43 g R/H. -

An den
Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei H i m m l e r
B e r l i n SW 11
Prinz-Albrecht-Str. 8

P e r s ö n l i c h !

Geheim!

Lieber Parteigenosse Himmler!

Sie sind durch SS-Gruppenführer Berger im grossen und ganzen von meinem Konflikt mit dem Reichskommissar für die Ukraine Koch unterrichtet. Meine Meinung über seine sogenannte Politik habe ich Ihnen einmal in Posen mitgeteilt. In der Anlage übersende ich Ihnen den Fall Zuman, von dem Sie vielleicht schon gehört haben. Gleichzeitig füge ich die sachliche Stellungnahme meiner Hauptabteilung Forst und Holz zu dieser Angelegenheit bei. Ich bitte Sie, sich umgehend eine dienstliche Meldung über diesen Fall und was damit zusammenhängt vom Höheren SS- und Polizeiführer beim Reichskommissar für die Ukraine geben zu lassen.

Heil Hitler!

Anlage

gez. A. Rosenberg

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
GB Exhibit 321
Filed 9 April 1946

B 040292

H3840 – 0003

Abschr.
1) Dr. [illegible]

032-PS

032-PS 2

Berlin, den 2. April 1943
R/H.

Betrifft: Reichskommissar Koch und das Waldgebiet Zuman.

Wie wenig der RKU Koch sich innerlich mit seiner Aufgabe verbunden fühlte, zeigte sich zu Beginn seiner Tätigkeit darin, dass er seit seiner Einsetzung im September 1941 bis Anfang oder Mitte Februar 1942 nur ein paar Mal das Reichskommissariat besuchte. Diese Besuche dauerten nur sehr kurze Zeit, wobei ausgiebig zur Jagd gegangen wurde. In dieser ganzen Zeit mussten die Generalkommissare, Gebietskommissare und Landwirtschaftsführer im harten Winter ihre Arbeit ununterbrochen unter schwierigsten Umständen leisten. Es kamen bald Gerüchte, dass der RKU das frühere grosse polnische Jagdgut Zuman zu seinem persönlichen Jagdrevier herrichten lassen wolle. Gelegentlich eines Besuches in Berlin ist auch darauf die Sprache gekommen. Einmal erklärte der RKU, er habe evtl. Jagdvorbereitungen ja auf den ausdrücklichen Wunsch des Ministers gemacht. Auf meinen Hinweis, dass ich gar nicht daran denke, erklärte er, er habe ja einen Brief des Gauleiters Meyer erhalten. Nun hatte Gauleiter Meyer in Anbetracht evtl. späterer Besuche aus dem Reich dem RKU mitgeteilt, dass dabei für die Gäste, falls sie Jäger seien, auch eine solche Möglichkeit vorgesehen werden könnte. In keiner Weise ist hier irgendeine Weisung auf ausserordentliche Vorbereitungen gegeben worden. Nachdem der RKU von mir eindeutig die Weisung bekam, nach dieser Richtung hin keinerlei Dinge zu unternehmen, erklärte er später auf nochmaliges Befragen jeden für einen Verleumder, der ihm Absichten für eine Grossjagd in Zuman unterschiebe. Nichtsdestoweniger kamen später wieder Meldungen, wonach unter dem Titel eines Waldgutes das etwa 70.000 ha grosse Gebiet Zuman doch für den RKU hergerichtet würde und man beabsichtige, die dort bestehenden Dörfer auszusiedeln oder einzuäschern.

B 040293

H3840 - 0004

Nun erhalte ich folgende Meldung eines alten Parteigenossen, der neun Monate in Wolhynien und Podolien gearbeitet hat zwecks Vorbereitung für die Übernahme eines Gebietskommissariats oder einer Hauptabteilung im Generalbezirk Wolhynien und Podolien. Diese Meldung lautet:

"Auf Anordnung von höchster Stelle wurde die Aussiedlung des gesamten Rayon Zuman in die Wege geleitet. Deutsche und Ukrainer erzählten gleichermassen, dass dies geschehe, weil das gesamte Waldgebiet Zuman Leibjagd des Reichskommissars werden soll. Im Dezember 1942, bei bereits grimmiger Kälte, wurde mit der Aussiedlung begonnen. Hunderte von Familien mussten über Nacht ihre ganze Habe verpacken und wurden über 60 km Entfernung umgesiedelt. Hunderte von Menschen aber hat man in Zuman und Umgebung unter Einsatz einer ganzen Polizei-Kompanie abgeknallt, "weil sie kommunistisch eingestellt waren!" Kein Ukrainer glaubt das letztere und auch die Deutschen sind über dieses Argument verwundert, denn dann hätte man zur gleichen Zeit - und wenn es schon um der Sicherheit des Landes willen geschah - auch in anderen Rayons kommunistisch verseuchte Elemente exekutieren müssen. Es wird im ganzen Land vielmehr eindeutig behauptet, dass man diese Menschen ohne Urteil lediglich abgeschossen hat, weil die Umsiedlung zu umfangreich und in der Kürze der verfügbaren Zeit aussichtslos war und im übrigen am neuen Ansiedlungsort nicht genügend Raum zur Verfügung stand! Der Rayon Zuman ist heute weitgehendst entvölkert. Auch die Bauern sind aus ihm zu einem Grossteil entfernt. Jetzt stellt sich plötzlich heraus, dassman zum Zwecke der Holzabfuhr aus diesem sehr waldreichen Rayon aus 30 und 40 km Entfernung Bauern heranzwingen muss, die aus dem zwischenzeitlich zum Banden-Eldorado gewordenen Zumaner Waldgebiet den Holzabtransport durchführen sollen."

H3840 – 0005

032-PS
4

Ich halte es für notwendig, diesen mir gerüchteweise bekannten Fall, der in ganz Wolhynien und Podolien stärkste Erregung hervorgerufen hat, auch polizeilicherseits zu überprüfen und den zuständigen Höheren SS- und Polizeiführer, SS-Obergruppenführer Prützmann, hierzu dienstlich zu hören.

gez. A. Rosenberg

B 040295

Abschrift

Abschr. 032-PS 5
i) Dr. Lammers

Chefgruppe Forst und Holz Berlin, den 30.3.43

Beeinträchtigung forstlicher Belange im Reichskommissariat Ukraine

Waldgebiet Z u m a n

Von der Chefgruppe Forst- und Holzwirtschaft ist immer wieder nachdrücklich darauf hingewiesen worden, dass die ausschliessliche Aufgabe der Forstdienststellen in den besetzten Ostgebieten die Befriedigung des ungeheuerlichen Bedarfs von Truppe und Kriegswirtschaft an Holz und sonstigen forstlichen Erzeugnissen ist und dass dementsprechend jagdliche Belange ganz zurückzutreten haben. Es entsprach daher keineswegs dieser Auffassung, dass im vergangenen Jahr vom Reichskommissar Ukraine eine etwa 70.000 ha grosse Waldgutstiftung in Z u m a n eindeutig für Jagdzwecke oder, wie es im Gründungserlass des RK Ukraine hiess, zu Repräsentationszwecken vorgenommen wurde. Obwohl der Bedarf der Kriegswirtschaft an Harz ausserordentlich gross ist, wurde die mit grossem Arbeitsaufwand bereits eingeleitete Harzung auf Anordnung des RK Ukraine im vergangenen Sommer stillgelegt. Mindestens 300.000 Harzlachten waren damit nutzlos angelegt worden und anstelle der grossen zu erwarten gewesenen Harzmengen wurde in den ausgedehnten Waldungen der Waldgutstiftung Zuman überhaupt kein Harz gewonnen. Der Ausfall war umso schwerwiegender, als das Waldgebiet Zuman relativ verkehrsgünstig liegt, so dass Gewinnung und Abfuhr des Harzes unbedingt gewährleistet war.

Für das Gebiet der Waldgutstiftung Zuman wurde ferner die Gewinnung von Kiefernstubben ausserhalb von Kahlflächen verboten. Da aber Kiefernstubben mindestens 7 Jahre nach dem Abtrieb zur Harzanreicherung im Boden verbleiben müssen, finden sich Kiefernstubben praktisch kaum noch auf den Kahlflächen.

B 040296

H3840 - 0007

Mit der Anordnung, dass Kiefernstubben ausschliesslich auf Kahlflächen zu gewinnen seien, ist somit die Kiefernstubbengewinnung praktisch überhaupt verboten. Damit wird aber die Schwelindustrie zum Erliegen gebracht, deren Erzeugnisse Terpentin, Holzteer und vor allem die für die Schmieden unentbehrliche Holzkohle also einfach zum Fortfall kommen. Dementsprechend sind von den 4 Teeröfen des Waldgebietes Zuman bereits 3 zum Erliegen gekommen.

Zweifelsohne vor allem auch unter dem jagdlichen Gesichtspunkt, ist die Evakuierung mehrerer im Waldgebiet von Zuman gelegenen Dörfer erfolgt. Die Evakuierung hat zur Folge gehabt, dass im Waldgebiet Gespanne und Arbeiter für Holzeinschlag und -transport fehlen. Hierzu kommt, dass die Umsiedlung der Ausgesiedelten eine grosse Anzahl von Gespannen erforderte, die wiederum dem Holztransport verloren gingen. Infolge dieser Vorgänge ist das grosse Sägewerk Klewan ohne Rundholz und musste stillgelegt werden.

Die Verordnungen, die die forstlichen Nutzungen im Waldgebiet Zuman einschränken, sind auch zur Zeit noch in Kraft. Da Waldgutstiftungen zum Zwecke der Jagd im Osten nach dem Willen des Ostministers nicht gegründet werden sollen und ihre Errichtung durch Erlass vom 2.3.43 auch ausdrücklich verboten ist, ist zwar formell die Eigenschaft der Waldgutstiftung für das Waldgebiet Zuman aufgehoben worden. Tatsächlich ist aber dasfrühere Waldgut als besonderer Forstaufsichtsbezirk ausgeschieden worden, der als einziger dem Reichskommissar unmittelbar unterstellt ist. Selbst die Rechnungslegung ist entgegen allem sonstigen Brauch dem RKU. unmittelbar unterstellt worden. Alle diese die forstlichen Nutzungen einschränkenden Anordnungen sind bis jetzt weiterhin in Kraft geblieben.

gez. L e r p
Oberforstrat

B 040297

H3840-0007A

032- PS - G13321

H3840 - 0008

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL FOR WAR CRIMES

EVIDENCE DIVISION

Date : 9 August 1948

I certify that Document Number 032-PS was introduced into evidence as Exhibit Number GB-321 in the Trial by the International Military Tribunal of Hermann GOERING, et al, which commenced on 20 November 1945, and that the attached photostat is a true and correct copy of the original.

Fred Niebergall

Fred NIEBERGALL
Chief, Document
Control Branch.

H3840 – 0009

C E R T I F I C A T E

I hereby certify that the annexed document 032-PS No. GB - 321 is a photostat of an original document submitted in evidence by the British Prosecution under this number. The original document has been withdrawn in accordance with Rule 10 of the International Military Tribunal, and to the best of my knowledge and belief is to be held at the National Archives, Washington D.C.

Paul Joosten

PAUL A. JOOSTEN

General Secretary
International Military Tribunal

Nuremberg, 9 August 1948

H-3840

Filed Court 9 1946

USA G.B 321 (032-PS)

GB 321

EXHIBIT-USA

(032-PS)

B 040291

6

H3840 – 0010

H3840 -0011

6. Pages

673

H3840 - 0012

USA Exh. 321 (032-PS)